



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-
Holstein, Niederlassung Flensburg

Schleswiger Str. 55, 24941 Flensburg

Kiel, den 23.02.2012

(redaktionelle Änderungen 19.10.2015)

vollständig überarbeitete Fassung

Datum des Planänderungsantrags: 29.04.2016

Planfeststellungsunterlage vom 29.08.2013

Betr: B 5
Dreistreifiger Ausbau zwischen Tönning und Husum

hier: Fachliche Stellungnahme zur Aktualität des Variantenvergleichs aus dem Jahr 2007

Anlass

Im Oktober 2007 führte das Kieler Institut für Landschaftsökologie Einschätzungen der Verträglichkeit [der Variante 3](#) des dreistreifigen Ausbaus der B 5 zwischen Tönning und Husum mit den Erhaltungszielen von drei Natura 2000-Gebieten im Umfeld der Ausbautrasse durch:

- FFH-Gebiet DE 1719-391 „Untereider“ ([August 2013, überprüft Oktober 2015](#))
- Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ([August 2013, überprüft Oktober 2015](#))
- Vogelschutzgebiet auf Eiderstedt mit vorsorglich angenommenen Schutzgebietsgrenzen als Prüfhypothesen ([Oktober 2007, Juli 2008, überprüft Oktober 2015](#)).

[Im Rahmen einer 2007 vorgenommenen Voruntersuchung](#) sind 3 Varianten (Varianten 1, 2 und 3) geprüft worden. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass keine der 3 Varianten erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auslöst.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der 2007er Voruntersuchung wurde die Variante 3 als Vorzugsvariante gewählt und ihre Planung konkretisiert.

Im Folgenden wird gezeigt, dass die Ergebnisse des Variantenvergleichs unter Berücksichtigung der aktuellen Planung [und des Sachstands bezüglich Natura 2000](#) nach wie vor Gültigkeit besitzen.

Aktualisierung der Untersuchungen zur FFH-Vorprüfung für die Natura 2000-Gebiete „Untereider“ und „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Für diese beiden Untersuchungen liegen aktualisierte Fassungen mit dem Stand von [August 2013](#) vor. Darin wird die Verträglichkeit der konkretisierten **Variante 3** des Vorhabens mit dem aktuellen Art- und Lebensraumbestand beider Schutzgebiete und unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Prüfpraxis untersucht. Die Aktualisierung zeigt, dass das Ergebnis der beiden 2007er Untersuchungen zur FFH-Vorprüfung uneingeschränkt bestätigt werden kann (vgl. Untersuchungen zur FFH-Vorprüfung, KifL 2013, [überprüft in Deckblattfassungen von 19.10.2015](#)).

In Hinblick auf die Übertragbarkeit dieses für die Variante 3 ermittelten Ergebnis auf die übrigen Varianten 1 und 2 ist Folgendes festzuhalten:

- Das Südenende des Bauabschnitts 3 befindet sich in einem Abstand von 1 km von den beiden Natura 2000-Gebieten „Untereider“ und „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. Der Abstand nimmt im weiteren Verlauf der B5 in Richtung Husum weiter zu. Da aufgrund der Entfernung jegliche Auswirkungen auf beide Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können, sind aus Natura 2000-Sicht Unterschiede zwischen den Varianten nicht entscheidungsrelevant.
- Für die beiden Natura 2000-Gebiete „Untereider“ und „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sind lediglich die Bauabschnitte 1 und 2 von Relevanz. In diesen beiden Abschnitten stellt die Variante 3 wegen ihres schutzgebietsnahen Verlaufs zwischen dem Kreuzungspunkt B 5 / L 36 und der Ortschaft Kringelkrug und der Anlage eines Wirtschaftswegs an der Landseite des Deiches zwischen Rothenspieker und Reimersbude die Variante mit den potenziell größten Auswirkungen auf beide Schutzgebiete dar. Da die Variante 3 keine Natura 2000-relevanten Beeinträchtigungen auslöst, gilt das Ergebnis der aktualisierten Betrachtung erst recht für die beiden übrigen Varianten.
- Das Ergebnis des Variantenvergleichs nämlich, dass keine der 3 untersuchten Varianten entscheidungsrelevante Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete „Untereider“ und „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ auslöst, bleibt nach aktualisierter Betrachtung gültig.

Aktualisierung der Verträglichkeitseinschätzung des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets DE 1618-404 „Eiderstedt“

Aufgrund des Abstands von mindestens 3 km zwischen Vogelschutzgebiet und Ausbautrasse ergibt sich aus heutiger Sicht keine Prüfrelevanz für das Vogelschutzgebiet. Dies gilt uneingeschränkt für alle Varianten, die 2007 im Rahmen der Voruntersuchung geprüft wurden (Varianten 1, 2 und 3), einschließlich der notwendigen Anpassungen im nachgeordneten Verkehrsnetz (vgl. Fachliche Stellungnahme über das nicht mehr gegebene Prüferfordernis für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1618-404 „Eiderstedt“ KfL 2013).

Fazit

Unter Berücksichtigung der Sachlage im Stand von Oktober 2015 unterscheiden sich die 3 Varianten, die in der Voruntersuchung betrachtet wurden, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht. Das Ergebnis des 2007 durchgeführten Variantenvergleichs ist nach wie vor gültig.

Kiel, den 23. Februar 2012,
red. Änderungen 19. Oktober 2015

Dr. Ulrich Mierwald